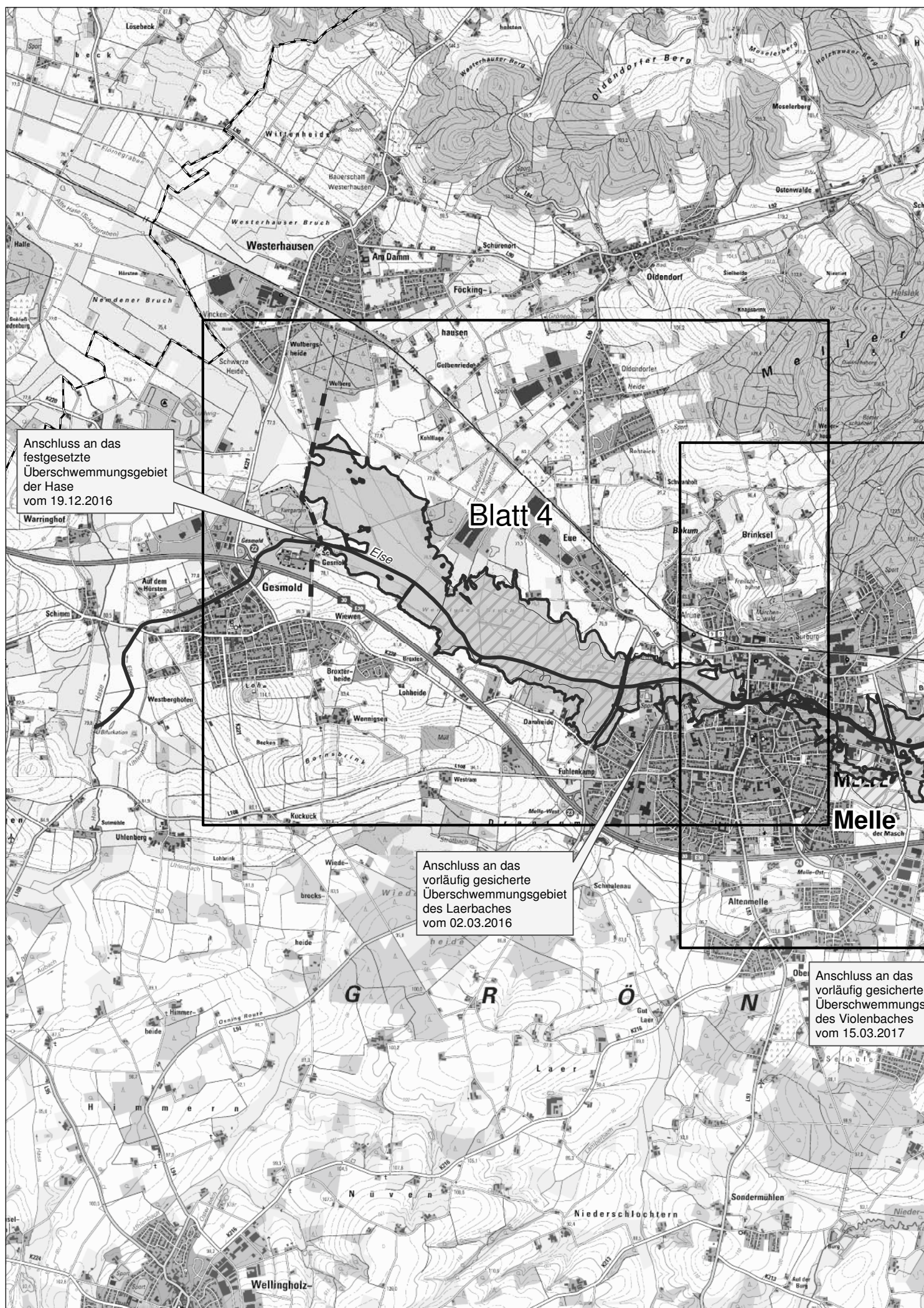
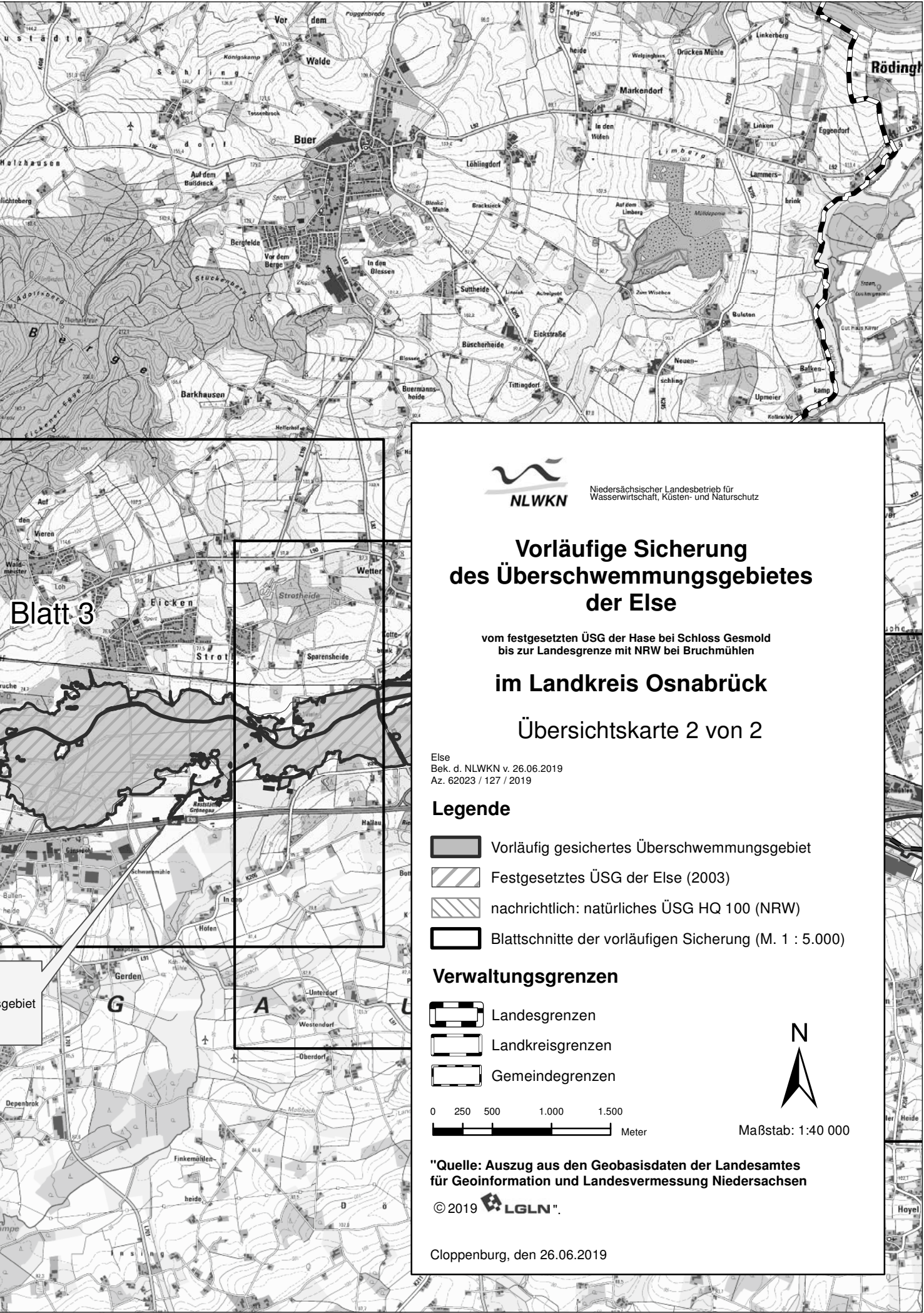






**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H. Bröring GmbH & Co. KG, Lönningen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 6. 2019
— OL 18-053-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Getreidestraße 8, 49624 Lönningen, mit der Entscheidung vom 21. 5. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 148 t pro Tag auf 2 280 t pro Tag,
- der Einbau von zwei weiteren Pressenlinien,
- der Umbau der Getreidereinigung mit dem Neubau eines Elevatorturms mit Förderbrücke.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 27. 6. bis einschließlich 10. 7. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Lönningen, Zimmer II 16, Lindenallee 3 (ehemaliger Bahnhof), 49624 Lönningen, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 994

Anlage

Tenor

1. Der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Getreidestr. 8, 49624 Lönningen, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 3. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 11. 12. 2018, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerks erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 148 Tonnen/Tag auf 2 280 Tonnen/Tag.
- Den Einbau von zwei weiteren Pressenlinien.
- Den Umbau der Getreidereinigung mit Neubau eines Elevatorturms mit Förderbrücke.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49624 Lönningen
Straße: Getreidestraße 8
Gemarkung: Lönningen
Flur: 24
Flurstücke: 112, 115, 116/2, 117/2, 118, 119, 120, 121/2, 121/4, 264/24, 268/24, 273/24, 360/25.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Danish Crown Fleisch GmbH, Essen [Oldenburg])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 6. 2019
— OL 15-186-01 —**

Die Firma Danish Crown GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 26. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) auf dem Grundstück in 49632 Essen (Oldenburg), Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstücke 5/2, 34/2, 37/2, 37/4 und 38/2, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 392 t auf 1 572 t (von 11 600 auf 13 100 Schweine),
- Erhöhung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 7 680 t auf 8 640 t (von 64 000 auf 72 000 Schweine),
- Einhausung der Anlieferrampen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334

S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Als bauliche Änderung ist lediglich die Einhausung der Anlieferrampen vorgesehen. Die Anliefererampen gehören zum genehmigten Bestand. Die Einhausung erfolgt also auf bereits industriell genutzten Flächen.

Durch die Einhausung erhöhen sich die Geruchs- und Lärmimmissionen trotz der Kapazitätserhöhung nicht, sondern werden teilweise sogar verringert. Die geruchsbeladene Abluft aus den Produktionsvorgängen und der Flotationsanlage wird Biofiltern zugeführt. Die prognostizierten Geruchsmissionen liegen zwischen 0 % und 2 % der Jahresstunden.

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden durch den geplanten Betrieb an allen Immissionspunkten um mindestens 6 dB unterschritten.

Das Abwasser wird vorbehandelt und an das öffentliche Abwassernetz abgegeben, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu befürchten.

Besonders schutzbedürftige Objekte in der Umgebung bestehen nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht über die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft des Betriebes,
- Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchssituation im Umfeld des Schlachthofes,
- Sicherheitstechnisches Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen störfallbedingten Ammoniakfreisetzen aus der Bestandskälteanlage,
- Ausgangszustandsbericht zum Boden und Grundwasser.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 27. 6. bis zum 26. 7. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Essen (Oldenburg) (Bauamt), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), während der Dienststunden und nach Vereinbarung,

montags und dienstags
in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

außerhalb dieser Öffnungszeiten kann ein Termin unter Tel. 05434 8854 vereinbart werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **27. 7. 2019** und endet mit Ablauf des **26. 8. 2019**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, dem 25. 9. 2019, ab 10.00 Uhr
im Feuerwehrgebäude der Gemeinde Essen (Oldenburg),
Alte Cloppener Straße 6,
49632 Essen (Oldenburg),

erörtert. Sollte die Erörterung am 25. 9. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 6. 2019
— OL 18-111-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hunteburger Straße 32, 49401 Damme, mit der Entscheidung vom 27. 5. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Inbetriebnahmestrecke für selbstfahrende Erntefahrzeuge in 49597 Rieste, Lüneburger Straße 1.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 3. 7. bis einschließlich 16. 7. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 435, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küstenstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, während der Dienststunden,
montags, dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 996

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hunteburger Str. 32, 49401 Damme, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 7. 2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. 4. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Neuanlage einer Inbetriebnahmestrecke für selbstfahrende Erntefahrzeuge einschließlich deren Betriebes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49597 Rieste
 Straße: Lüneburger Str. 1
 Gemarkung: Rieste
 Flur: 25
 Flurstücke: 48/3, 51/7, 56/1, 55/8, 51/3, 55/7, 52/2, 53/4, 54/7, 51/4, 51/2, 59/5, 54/8, 59/2
 Gemarkung: Hörsten
 Flur: 17
 Flurstücke: 67/4, 67/6, 67/7, 68/5, 68/9, 68/13, 69/3, 66/5, 66/2, 65/2, 59/5, 63/6, 63/8, 60/4, 63/9, 68/14, 68/12, 69/8, 62/1, 62/2, 60/5, 60/6, 62/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung gem. § 70 der Nieders. Bauordnung (NBauO),
- die Erteilung der notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
 - das Bauvorhaben darf die Baugrenze für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Niedersachsenpark A1 — Nr. 2“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend dem im Lageplan Nr. 01 und die im Bebauungsplan Nr. 43 „Niedersachsenpark A1 — Nr. 2“ festgesetzte öffentliche Grünfläche entsprechend dem im Lageplan Nr. 01 dargestellten Umfang überschreiten,
 - das Bauvorhaben darf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 „Niedersachsenpark A1 — Nr. 6“ der Gemeinde Rieste hinsichtlich des überbaubaren Bereichs um 100 % überschreiten,
- die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Bauverbot innerhalb der 40-Meter-Bauverbotszone zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn A1 für den Bau der Teststrecke bzw. des Sichtschutzwalles mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Jork** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich 2 (Bürgerdienstleistungen)
mit Übertragung der Allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters
gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG

auf Vollzeitbasis in einem Laufbahnbeamtenverhältnis.

Dem Fachbereich Bürgerdienstleistungen sind organisatorisch und fachlich die Teams

- Bildung, Soziales und Sport,
- Bürgerbüro und Ordnungswesen,
- Bau

mit jeweils eigenen Teamleitungen zugeordnet.

Die ausführliche Stellenausschreibung sowie weitere Informationen über unsere Gemeinde, unsere kommunalen Angebote, die wirtschaftliche Struktur sowie das hiesige Kultur- und Vereinsleben erhalten Sie unter www.jork.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und bitten um Ihre Bewerbung **bis zum 14. 7. 2019**, online an www.jork.de (Rubrik: Rathaus-Aktuelles-Stellenausschreibungen) oder, wenn möglich, per E-Mail an bewerbung@jork.de. Fassen Sie dabei bitte Ihr Bewerbungsschreiben und Ihre Bewerbungsunterlagen in einem PDF-Dokument zusammen. Sofern Sie alternativ den postalischen Weg nutzen möchten, senden Sie Ihre Unterlagen bitte an die Gemeinde Jork, Herrn Bürgermeister Gerd Hubert, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork.

— Nds. MBL Nr. 25/2019 S. 997

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum 1. 4. 2020 die Stelle

der Direktorin oder des Direktors der NW-FVA in Personalunion mit der Leitung der Abteilung A — Waldwachstum — (w/m/d)

mit Dienstort in Göttingen zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 3/EntgeltGr. B 3 (außertariflich) TV-L bewertet. Beschäftigte, die diese Besoldungsgruppe noch nicht erreicht haben, können erst nach erfolgreicher Einarbeitung und Erprobung sowie dem Vorliegen der haushalts-, beamten- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen befördert bzw. höhergruppiert werden.

Die NW-FVA ist eine gemeinsame Dienststelle der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein und zuständig für eine praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzarten in den Trägerländern. An den Standorten Göttingen und Hann. Münden arbeiten mehr als 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zahlreiche Drittmittelkräfte. Mit den zurzeit vier Arbeitsbereichen Waldwachstum, Waldschutz, Waldgenressourcen und Umweltkontrolle deckt die NW-FVA ein breites Forschungsspektrum ab. Im Mittelpunkt der Untersuchungen der Abteilung Waldwachstum stehen die walddökologischen Prozesse Verjüngung, Wachstum, Alterung, Mortalität und Zerfall, Inventurfragen und die Entwicklung von Modellen zur Planung und Simulation von waldbaulichen Strategien und Handlungsalternativen. Die Erarbeitung und Vermittlung forstwissenschaftlicher Erkenntnisse basieren auf einem umfangreichen Netz an Versuchsflächen, Naturwäldern und wiederkehrenden Inventuren. Im Verbund mit externen Partnern bearbeitet die NW-FVA zahlreiche Drittmittelprojekte.

Im nationalen und internationalen Vergleich zählt die NW-FVA zu den führenden Forschungseinrichtungen. Ihre mittelfristigen Arbeitsschwerpunkte liegen zurzeit in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, Risikomanagement, Sicherung der Rohholzversorgung, Sicherung der Biodiversität sowie Betriebliche Steuerung.

Die NW-FVA untersteht der Aufsicht der Fachministerien der Trägerländer. Ein Steuerungsausschuss übt die Fachaufsicht aus. Die Leitung der NW-FVA ist Dienst- und Fachvorgesetzte der Beschäftigten der NW-FVA.

Aufgaben:

- Leitung der NW-FVA und der Abteilung Waldwachstum sowie deren Vertretung nach außen,
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss, dem Aufsichtsgremium der NW-FVA, und den Fachministerien der Trägerländer,
- Bündelung der Abteilungstätigkeiten und Koordination abteilungsübergreifender Projekte,
- Repräsentation der Versuchsanstalt im Deutschen Verband Forstlicher Versuchsanstalten,
- Personalführung und Verantwortung für das Budget der Abteilung Waldwachstum,
- Planung und Koordinierung der Vorhaben in den Sachgebieten der Abteilung Waldwachstum und mit anderen Projektpartnern,

- Abstimmung und Durchsicht von Versuchskonzepten und -auswertungen, Freigabe von Veröffentlichungen und Berichten der Sachgebiete der Abteilung Waldwachstum,
- fachbezogener Wissenstransfer,
- Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben durch Stellungnahmen und Gutachten,
- Beantragung, Betreuung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten,
- eigene Forschung in ausgewählten Projekten,
- Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Partnerländer sowie mit anderen Forschungseinrichtungen,
- Betreuung von Studentinnen und Studenten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, Doktorandinnen und Doktoranden, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst,
- Nachweis erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit durch Promotion, Publikationstätigkeit und Einwerbung von Drittmitteln,
- breite forstwissenschaftliche Expertise und die Fähigkeit Wissen zusammenzuführen,
- hervorragende Spezialkenntnisse in den Bereichen Waldwachstum, Waldbau, Waldinventur, Wachstumsmodellierung und Waldnaturschutz,
- Erfahrung in der Personalführung großer Einrichtungen,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Forstpraxis, anderen Verwaltungsbereichen und Institutionen sowie im Projektmanagement,
- Erfahrungen im Diskurs mit gesellschaftlichen Gruppen.

Persönliches Anforderungsprofil:

- ausgeprägte Führungsstärke,
- ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Überzeugungskraft, Entscheidungsbereitschaft, Durchsetzungs- und Motivationsfähigkeit,
- sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- ausgeprägte Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur systematischen Analyse komplexer Vorgänge,
- Fähigkeit zu kommunikativer Arbeitsweise und sicheres Urteilsvermögen.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1070 und unter der Angabe einer E-Mail-Adresse — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte — **bis zum 31. 7. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gerne Herr Professor Dr. Spellmann, Tel. 0551 69401-123, sowie für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 25/2019 S. 997

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten